

Fall vom 24. Oktober 2008: «Der neugierige Investor» Rahmenbedingungen der Information des Aktionärs

Die Swissprint Holding AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel und Kotierung an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange. Hauptaktionär der Swissprint Holding AG ist der in der Schweiz lebende Investor Warren Rich, der 10% der Aktien hält. Die restlichen Aktien sind breit im Markt gestreut.

Die Swissprint Holding AG hält unter anderem eine 100%-Beteiligung an der Schweizer Swissprint AG, die am Hauptbetriebsstandort der Gruppe in Basel im Auftrag ihrer Kunden massgefertigte Druckwalzen für die Verpackungsindustrie produziert. Einer der wichtigsten Kunden der Swissprint AG ist die US-amerikanische Global Tobacco Ltd., die in den letzten Jahren zu 20 Prozent des in der Schweiz erzielten Umsatzes der Gruppe beigetragen hat. Der Liefervertrag für Swissprint-Druckwalzen mit Global Tobacco Ltd. läuft per Ende 2008 aus. Darüber ist der Markt bereits informiert. Noch nicht öffentlich bekannt ist demgegenüber, dass die Geschäftsführung der Swissprint AG derzeit mit der Global Tobacco Ltd. in Verhandlungen über eine fünfjährige Verlängerung des Liefervertrages mit Global Tobacco Ltd. steht. Diese möchte ihre Zigarettenschachteln künftig europaweit mit Swissprint-Druckwalzen drucken. Der Ausgang der Verhandlungen ist noch ungewiss. Global Tobacco Ltd. hat jedoch gegenüber der Swissprint AG bereits deutlich signalisiert, dass sie voraussichtlich weiterhin mit der Swissprint Gruppe zusammenarbeiten werde.

Der Investor Warren Rich ist verunsichert über die weitere Entwicklung der Swissprint AG und befürchtet, dass seine Beteiligung an der Swissprint Holding AG im Falle einer Nichtverlängerung des Vertrages mit Global Tobacco Ltd. beträchtlich an Wert verlieren könnte. Er hat daher beim Verwaltungsratspräsidenten der Swissprint Holding AG um eine Besprechung ersucht, um sich über allfällige Verhandlungen der Swissprint AG mit Global Tobacco Ltd. über eine Verlängerung des bestehenden Vertrages zu erkundigen. Warren Rich ist ein nachhaltiger Investor, der an einer langfristigen gesunden Entwicklung der Swissprint Gruppe interessiert ist und stets zu stabilen Verhältnissen bei Swissprint beigetragen hat.

Der Verwaltungsratspräsident möchte Warren Rich daher nicht vor den Kopf stossen; andererseits möchte er auch die laufenden Vertragsverhandlungen mit Global Tobacco Ltd. nicht gefährden und die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Er wendet sich in dieser Situation an Sie als externe Rechtsberaterin bzw. externen Rechtsberater und möchte von Ihnen wissen, wie er sich gegenüber Warren Rich zu verhalten hat. Er fragt Sie namentlich,

1. ob Warren Rich einen rechtlich durchsetzbaren *Anspruch auf Information* über den Stand der laufenden Verhandlungen zwischen der Tochtergesellschaft Swissprint AG und der Global Tobacco Ltd. hat;
2. welche *rechtlichen Grenzen* er bei der Weitergabe von Informationen anlässlich einer Besprechung mit Warren Rich während des Geschäftsjahres zu beachten hat.

Bitte lesen Sie BGE 132 III 71 ff.

Benötigte Rechtsgrundlagen: OR, Börsengesetz (BEHG), Kotierungsreglement der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange (KR)